

abgepumpt wird. Nach Beendigung der Auskiesung wird sich der Grundwasserstand etwa auf die Mittelwasserlinie der Lahn anheben.

- 3.4 Als autochtones Material für die Herstellung von Oberflächenstrukturen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen stehen Sande und Kiese in verschiedenen Korngrößen sowie Lehme und Oberboden zur Verfügung. Mit dem vorhandenen Material können nur geringe Bereiche der ausgekieseten Grundstücke wiederverfüllt werden.
- 3.5 Von dem im Westen vorhandenen Ortsverbindungsweg zwischen Atzbach und Dutenhofen gehen insbesondere durch häufiges Befahren mit Kraftfahrzeugen erhebliche Störungen für die Tierwelt des Gebietes aus.
- 3.6 Die durch Auskiesung im westlichen Bereich („Schifflach“) entstandene Wasserfläche ist strukturarm und dient so nur relativ wenigen autotypischen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

4. Beschreibung des Sollzustandes (s. Anlage Regenerationsplan, Karte des Sollzustandes)

- 4.1 Als Sollzustand ist ein vielfältiger und strukturreicher Landschaftsteil vorgesehen, der sich überwiegend ohne Ansaat oder Pflanzung weiterentwickeln soll. Sowohl die künftige Bodenoberfläche als auch die Kontaktstellen zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen sind ausschließlich aus autochtonem Erd- und Gesteinsmaterial herzustellen.
- 4.2 Die Neugestaltung der Lebensräume sieht sowohl dauerhafte als auch temporäre Strukturen vor, die der Auendynamik durch unterschiedliche Wasserstände und durch Überflutungen ausgesetzt sind.
- 4.3 Kulturbedingte Biotoptypen (Naßwiesen, relativ trockene Mähwiesen, Deiche) sollen durch entsprechende Strukturverwandtschaft im Übergangsbereich zu naturnahen Gewässern mit diesen verbunden werden. Daneben sollen zur Unterstützung der Vielfältigkeit Steilufer, Tümpel, Erdwälle etc. als isolierte Strukturen entstehen.
- 4.4 Die hohe Strukturdiversität soll auch unterhalb des zu erwartenden Wasserspiegels im Bereich der aquatischen Lebensräume durch eine vielfältige Reliefgestaltung und unterschiedliche Gestaltungsmaterialien erreicht werden.
- 4.5 Vorhandene strukturarme und auenuntypische Gewässer im Bereich der „Schifflach“ werden in die Neugestaltung mit einbezogen.

5. Erforderliche Maßnahmen zur Gestaltung des Regenerationsgebietes:

- 5.1 Zwischenlagern von geeignetem Material für die künftige Oberflächengestaltung (Oberboden, Abraum, verschiedene Kiese) während der Auskiesungsmaßnahmen;
- 5.2 Abtragen der Deiche im Süden und Osten der Auskiesungsfläche (Schutz-Damm);
- 5.3 Verwendung von Abraummaterial sowie von Bodenaushub (inertes Fremdmaterial zur Teilauffüllung der ausgekieseten Bereiche in dem für ihre Funktionsfähigkeit erforderlichen Umfang);
- 5.4 Geländeabtrag und -nivellierung im Uferbereich der im Westen vorhandenen Wasserfläche („Schifflach“);
- 5.5 Auftrag von Oberboden und von geeignetem autochtonem Material zur Oberflächengestaltung der Naßwiesen sowie der ufernahen Bereiche;
- 5.6 Beseitigung aller Betriebseinrichtungen des Kiesabbaus (Pumpenanlagen einschließlich Rohrleitungen, Transportband, Betriebswege, Bauwagen, Telefoneinrichtungen);
- 5.7 Absperrung des Gemeindeweges zwischen Dutenhofen und Atzbach durch Schranken (Flur 1, Flurstück 25, Gemarkung Dutenhofen);
- 5.8 Errichtung eines ortstüblichen Weidezaunes mit Holzpfosten entlang des Gemeindeweges zwischen Atzbach und Dutenhofen (vgl. Ziffer 5.7) sowie entlang der Außengrenzen des Regenerationsgebietes;
- 5.9 Beschilderung des Regenerationsgebietes an den beiden Grenzlinien auf dem Gemeindeweg zwischen Atzbach und Dutenhofen (vgl. Ziffer 5.7) mit Hinweisen zur Bedeutung des Gebietes, seiner Lage und Größe sowie der Wandermöglichkeiten auf den vorhandenen Wegen;
- 5.10 Einrichten von zwei Aussichtspunkten auf dem im nördlichen Randbereich des Regenerationsgebietes verbleibenden Schutzdamm.

955

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maienburg bei Winkels“ vom 15. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Basaltkegel der Maienburg sowie die angrenzenden Grünlandflächen zwischen Winkels und Mengerskirchen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Maienburg bei Winkels“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Barbacker“, „Maienburg“ und „Mainbergerhain“ in den Gemarkungen Mengerskirchen und Winkels der Gemeinde Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 12,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

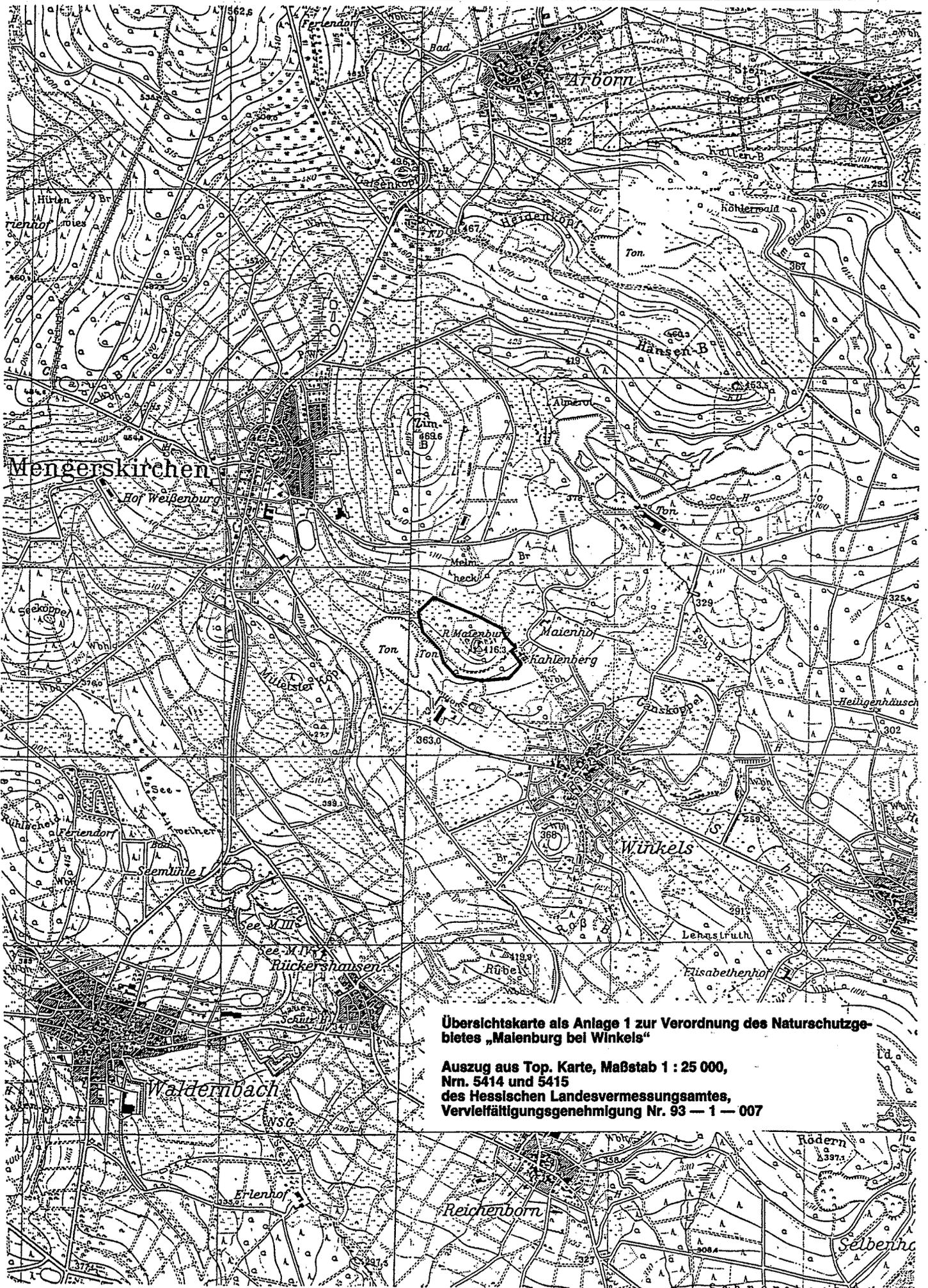
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Landschaftsmosaik aus artenreichem Blockschuttwald, Magerrasenbrache und ausgedehnten Heckenstrukturen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist die Regeneration der artenreichen Magerrasen und die ökologische Aufwertung der Waldbestände, insbesondere durch die Reduktion des Nadelbaumanteils und die Erhaltung des stehenden und liegenden Totholzes.

§ 3

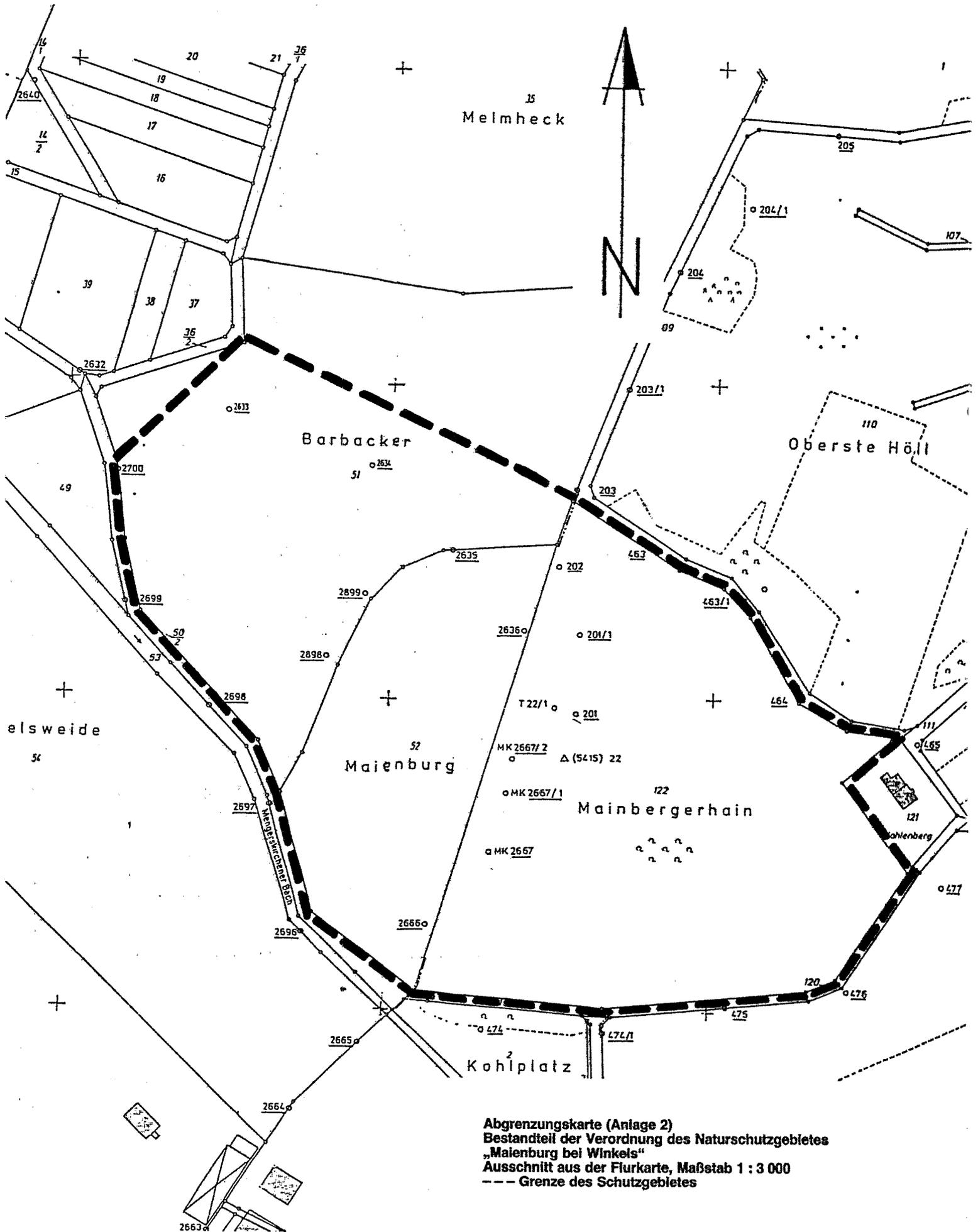
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung des Naturschutzgebietes „Malenburg bei Winkels“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5414 und 5415
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007



Abgrenzungskarte (Anlage 2)
 Bestandteil der Verordnung des Naturschutzgebietes
 „Maienburg bei Winkels“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 3 000
 --- Grenze des Schutzgebietes

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die mittelfristige Umwandlung des Nadelholzreinbestandes in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. denkmalpflegerische Arbeiten im Bereich der Burganlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;

15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 40/1993 S. 2484

956

KASSEL

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß §§ 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziffer 8 der Raumordnungsverordnung (RoV) und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 Abs. 1 des Fernstraßengesetzes der B 27; geplante Ortsumgehung Ludwigsau, Ortsteile Friedlos und Mecklar, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Das Hessische Landesamt für Straßenbau beabsichtigt den Bau der Ortsumgehung Ludwigsau, Ortsteile Friedlos und Mecklar.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium in Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 17. August 1993 — VII 7 a — 93 c 08/03 — 2013/93 — beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziff. 8 ROV ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN), StAnz. 37/1988, S. 2019, zu entscheiden.

Im ROV sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 ROG genannten Belange (§ 6 a Abs. 2 Satz 1 ROG) sowie auf die übrigen durch das HLPG festgestellten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens anhand der dafür maßgebenden Faktoren schließt die Prüfung der Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit ein, gleichfalls die Prüfung vom Vorhabensträger eingeführter Standort- oder Trassenalternativen (§ 6 a Abs. 1 Satz 4 ROG).

Beteiligte am ROV sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem die Einbeziehung der Öffentlichkeit im ROV vor. Die Planungsunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom 13. Oktober 1993 bis 12. November 1993 im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung, 34117 Kassel, Dr. Fritz-Hochhaus, Steinweg 6, 4. Obergeschoß, Zimmer 435, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen während obengenannter Auslegungsfrist in der Gemeinde Ludwigsau zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Kassel, 13. September 1993

Regierungspräsidium Kassel
51 — 93 c 08/03

StAnz. 40/1993 S. 2487